

# Geschäftsordnungänderungsantrag

**Initiator\*innen:**

**Titel:** Geschäftsordnung

## Satzungstext

1       **Geschäftsordnung des Landesschülerparlamentes der  
2       Landesschülervertretung der Gemeinschaftsschulen Schleswig-Holsteins**

3       **§1 Regularien**

4       Ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet das Landesschülerparlament unter  
5       Einhaltung folgender Ordnung:

- 6       1. Feststellung der Beschlussfähigkeit nach §6 Absatz 6 der LSV-Satzung  
7       2. Feststellung der Zahl stimmberechtigter Delegierter  
8       3. Wahl des Präsidiums

9       **§2 Präsidium**

10      Das Landesschülerparlament (nachfolgend LSP abgekürzt) wählt, aus der Mitte des  
11     Landesvorstandes, ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der/dem Präsident\*in,  
12     und zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen, das heißt einem/r  
13     Protokollant\*in und einem/r technischen Assistent\*in. Zusätzlich wählt das LSP,  
14     aus der Mitte des

15     Landesvorstandes, eine/n Stellvertreter\*in für das Präsidium. Der/die technische  
16     Assistent\*in ist für die Führung der Redner\*innenlisten, Ermittlung der  
17     Abstimmungsergebnisse, etc. zuständig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit  
18     aller

19     anwesenden Stimmberchtigten auf sich vereinigen kann. Die Wahl des/der  
20     Präsident\*in erfolgt, sofern kein GO-Antrag dem entgegensteht, ohne Aussprache.  
21     Der/Die Präsident\*in, oder im Verhinderungsfall der/diejenige seiner  
22     Stellvertreter\*innen, der/die nicht das Amt des/der Protokollant\*in ausübt,  
23     leitet das

24     LSP nach Satzung und Geschäftsordnung. In Zweifelsfällen über Satzung und  
25     Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident\*in, in grundsätzlichen Fragen  
26     entscheidet das Präsidium.

27       **§3 Protokoll**

28       Das Protokoll des LSPs wird vom Präsidium geführt und unterzeichnet. Es muss  
29       Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss des LSPs sowie alle  
30       Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten und den wesentlichen Gang der  
31       Verhandlungen wiedergeben.

32       **§4 Beschlussfähigkeit**

33       Ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt  
34       werden. Die

35       Überprüfung derselben wird nach Abschluss aller laufenden Anträge zur Sache und  
36       nach Abschluss der Sache überprüft. Ist sie nicht mehr gegeben, ist die Sitzung  
37       sofort

38       beendet. Durch eine erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine  
39       Wiedereröffnung der Sitzung im geladenen Zeitraum möglich.

40       **§5 Rederecht**

41       1. Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter  
42       Beachtung der Quotierung im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von  
43       dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die  
44       Wortmeldungen durch Handzeichen. Es werden keine Wortmeldungen  
45       gestrichen.

46       2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger  
47       Ermahnung Redner\*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.

48       3. Dem Landesvorstand, Landesverbindungslehrerkraft sowie dem/der/den  
49       Stellenden eines Antrags während der Beratung desselben kann auf Antrag  
50       jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus  
51       sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist. Die  
52       Entscheidung trifft das Präsidium.

53       4. Eingeladene Gäste zum LSP haben nur dann ein Rederecht, wenn das  
54       Landesschüler\*innenparlament dies für jeweiligen Punkt der Tagesordnung  
55       beschließt. Das Rederecht kann auch wieder entzogen werden, es kann aber  
56       auch für die gesamte Veranstaltung gegeben werden.

57       **§6 Anträge an die Geschäftsordnung**

58       Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen  
59       dürfen

60       sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 1 Minute sein.  
61       Ein Geschäftsordnungsantrag muss dem Präsidium durch Heben beider Hände  
62       kenntlich gemacht werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung  
63       von höchstens einer Für- und Gegenrede abzustimmen. Zur Annahme ist eine  
64       einfache Mehrheit notwendig. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung können  
65       gestellt werden:

- 66       1. Schließung der Redeliste  
67       2. Streichung der Redeliste  
68       3. Wiedereröffnung der Redeliste

- 69       4. Antrag auf Begrenzung der Redezeit  
70       5. Sofortige Abstimmung  
71       6. Meinungsbild  
72       7. Nichtbefassung eines Antrages  
73       8. Verschiebung eines Antrages  
74       9. Antrag auf gemeinsame Behandlung

75       **§7 Antragsordnung**

76       Anträge an das LSP werden in vier Phasen abgewickelt.

- 77       1. Der ersten Lesung mit der Möglichkeit im Anschluss Fragen zu stellen.  
78       2. Der Debatte, um den Antrag, wobei die Delegierten ihre Meinung darstellen  
79       können.  
80       3. Der Änderungsphase  
81       a. Die Delegierten können Änderungsanträge stellen und im Präsidium  
82       einreichen, dafür kann eine 5-minütige Pause eingefordert werden,  
83       längere Pausen benötigen eine 2/3 Mehrheit oder können vom Präsidium  
84       genehmigt werden.  
85       b. Lesung der einzelnen Änderungsanträge mit anschließender Fragerunde  
86       und Debatte zum Änderungsanträge.  
87       c. Der ursprüngliche Antragssteller kann den Änderungsantrag übernehmen,  
88       tut er dies nicht, stimmt das Parlament darüber ab. Es wird eine 2/3  
89       Mehrheit für eine Aufnahme benötigt.  
90       4. Abstimmung über den gesamten Antrag, wobei der Antrag für eine Annahme  
91       eine einfache Mehrheit benötigt wird. Dabei wird nur von dem Verhältnis der  
92       Ja und Nein-Stimmen gezählt, Enthaltungen beeinflussen die Abstimmung  
93       nicht

94       **§8 Wahlordnung**

95       1. Leitung der Wahlen

- 96       a. Wahlvorgänge werden von einer Wahlkommission geleitet, die für den  
97       entsprechenden Wahlvorgang aus der Mitte des LSPs gewählt wird.  
98       b. Die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine/n Leiter\*in.  
99       c. Die Wahlkommission inklusive Leiter\*in besteht aus der beratenden  
100      Landesverbindungslehrkraft sowie 6 Delegierten.  
101      d. Die Wahlen zur Wahlkommission werden vom Präsidium geleitet.  
102      e. Mitglieder der Wahlkommission dürfen weder selbst für das im  
103      Wahlvorgang, für den die Kommission gebildet wurde, zu wählende Amt  
104      kandidieren, noch bei ihrer Wahl mehr als ein Drittel Gegenstimmen  
105      bekommen.

106      2. Die Wahlen

- 107      a. Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie in der Einladung ist  
108      oder das LSP beschließt Wahlen abzuhalten.  
109      b. Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle  
110      Wahlberechtigten damit einverstanden sind.

111 c. Von allen Kandidatinnen und Kandidaten muss das Einverständnis zur  
112 Kandidatur vorliegen.

113 d. Jede\*r Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie es bei der  
114 Wahl Posten zu besetzen gibt. Dabei haben alle Delegierten oder deren  
115 Vertretende das gleiche Stimmrecht.

116 e. Wiederwahl ist zulässig.

117 f. Kandidierende haben sich dem LSP vorzustellen. Ihre Wählbarkeit  
118 muss gewährleistet sein.

119 g. Zur Wahl darf sich der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende  
120 Delegierte aufstellen. Jedoch ist die Zahl der Mitglieder im Vorstand  
121 der Landesschüler\*innenvertretung auf zwei Personen pro Schule  
122 begrenzt.

123 3. Wahl der/des Landesschülersprecher\*in

124 a. Zum/zur Landesschülersprecher\*in ist gewählt, wer die absolute  
125 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

126 b. Sollte dies auf keine/n der Kandidierenden zutreffen, so ist in einem  
127 zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden mit der  
128 höchsten Stimmenzahl der-/die diejenige gewählt, der/die, die einfache  
129 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

130 4. Wahl der/des stellvertretenden Landesschülersprecher\*in

131 a. Zum/zur stellvertretenden Landesschülersprecher\*in ist gewählt, wer  
132 die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

133 b. Sollte dies auf keine/n der Kandidierenden zutreffen, so ist in einem  
134 zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidierenden mit der  
135 höchsten Stimmenzahl der-/ diejenige gewählt, der/die die einfache  
136 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

137 5. Wahl der Landesvorstandsmitglieder

138 a. Von den Kandidierenden zum Landesvorstand sind die acht  
139 Kandidierenden mit der höchsten Anzahl der Stimmen gewählt, sofern  
140 sie jeweils ein Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen  
141 konnten.

142 b. Werden gemäß (a) weniger Kandidierende gewählt, als Posten zu  
143 besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Posten unbesetzt.

144 6. Abwahl eines Landesvorstandsmitglied oder (stellv.)  
145 Landesschülersprecher\*in

146 a. Jede/r Delegierte hat das Recht einen Antrag auf Abwahl eines oder  
147 mehrerer Landesvorstandsmitglieder zu stellen. Er muss der Einladung  
148 zum LSP beigefügt und vor dem Beginn der Sitzung ausgehängt werden.

149 b. Der Abstimmung geht eine Aussprache mit dem betreffenden  
150 Landesvorstandsmitglied voraus.

151 c. Die Abwahl erfolgt mit Zwei-Drittel Mehrheit der Delegierten oder ihrer  
152 vertretenden Person.

153 d. Die eventuelle Nachwahl muss in der gleichen Sitzung des LSPs  
154 erfolgen.

- 156      7. Wahl weiterer Ämter
- 157      a. Für die Besetzung von nicht bestimmten Ämtern genügt die einfache  
158      Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei mehreren zu besetzenden  
159      Posten sind die Kandidierenden mit den meisten abgegebenen Stimmen  
 gewählt.
- 160      **§9 Schlussbestimmung**
- 161      a. Die Bestimmung der Geschäftsordnung gehen der Satzung der LSV nach.
- 162      b. Die Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung des LSP in Kraft.
- 163      c. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSPs
- 164      Zuletzt geändert am 13. Juni 2025 durch das Landesschüler\*innenparlament an der  
165      Gemeinschaftsschule Niebüll